



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Ergänzung zum Planfeststellungsbeschluss

vom 07.10.2024

für den

Umbau der Leitungseinführung am Umspannwerk Eichstetten

Freiburg im Breisgau, den 21.01.2025



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Fichtner GmbH Co. KG

Postfach 10 14 54

70013 Stuttgart

Freiburg i. Br. 21.01.2025

Name Hannes Jatkowski

Durchwahl 0761 208-1091

Aktenzeichen 24-2437/2-051

(Bitte bei Antwort angeben)

 Planfeststellungsverfahren für den Umbau der Leitungseinführung am Umspannwerk
Eichstetten

In Erledigung des Entscheidungsvorbehalts unter III. zum Planfeststellungsbeschluss vom
07.10.2024 auf den Antrag der TransnetBW GmbH, hier vertreten durch die Fichtner GmbH & Co.
KG ergeht folgender

Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss

I. Erlaubnis für den Bau der Bohrpfähle

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur **Niederbringung von 49 Bohrpfählen** im Zuge des Neubaus der Mastanlagen 230A, 254A, 255A, 255B, 256A, 256B, 257A, 361A, 362A und 363A sowie der Sanierung der Mastanlage 258 wird nach § 49 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 43 Abs. 2 WG erteilt. Die genaue Lage der Maststandorte kann der Anlage 3.3 der mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 07.10.2024 festgestellten Unterlagen (Lageplan) entnommen werden.

II. Erlaubnisse für die Bauwasserhaltung

- Die wasserrechtliche Erlaubnis zur **Entnahme** von Grundwasser zur Grundwasserhaltung sowie zur anschließenden **Einleitung** des entnommenen Grundwassers in den Mühlkanal, den Entwässerungsgraben/Weihergraben und die Alte Dreisam im

Zuge des Neubaus der Mastanlagen 230A, 254A, 255A, 255B, 256A, 256B, 257A, 361A, 362A und 363A sowie der Sanierung der Mastanlage 258 wird nach §§ 8, 9 Abs. 1 Nrn. 4, 5 WHG in Verbindung mit § 14 WG erteilt. Die genaue Lage der Maststandorte kann der Anlage 3.3 der mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 07.10.2024 festgestellten Unterlagen (Lageplan) entnommen werden. Die Lage der Einleitstellen kann Tabelle 5 des Erläuterungsberichtes zum Wasserhaltungskonzept entnommen werden.

- Die wasserrechtliche Erlaubnis zum **Bauen im Grundwasser** für die Herstellung von Mastfundamenten im Zuge des Neubaus der Mastanlagen 230A, 254A, 255A, 255B, 256A, 256B, 257A, 361A, 362A und 363A sowie der Sanierung der Mastanlage 258 wird nach §§ 8, 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG erteilt. Die genaue Lage der Maststandorte kann der Anlage 3.3 der mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 07.10.2024 festgestellten Unterlagen (Lageplan) entnommen werden.

III. Nebenbestimmungen und Zusagen

Diese Entscheidung ergeht unter den nachstehend genannten Auflagen (A) und Hinweisen (H).

1. Bodenschutz

- (1) Die Genehmigung einschließlich der genannten Auflagen, Bedingungen und Hinweise sind dem bauausführenden Unternehmer- sofern ein solcher gefordert und/oder beauftragt wird – gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. (A)
- (2) Der Beginn der Bohrarbeiten ist rechtzeitig, mindestens jedoch 7 Werktage vorher, bei der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises schriftlich (per E-Mail an: leander.renz@lkbh.de) anzuzeigen. (A)
- (3) Alle Bodenarbeiten sind entsprechend DIN 19639:2019 und DIN 19731:2023 nur bei geeigneter, möglichst trockener Witterung **und** bei ausreichend abgetrocknetem (bis maximal steif-plastischer Konsistenz) bzw. gefrorenem Boden zulässig; Bei kritischen Wetterlagen (insbes. Regen, Schnee und Tauwetter) sowie bei zu **hoher Bodenfeuchte** (z. B. nach ergiebigen Niederschlägen, bei Bildung von Pfützen oder weich-plastischer Konsistenz) sind zur Vermeidung von Bodenverdichtungen die **Bautätigkeiten einzustellen**. Die Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit nach den geltenden technischen Normen (z. B. DIN 18915, Tabelle 2, DIN 19639) sind jeweils zu beachten und einzuhalten. (A)

- (4) Witterungsbedingte **Baustillstandszeiten** sind rechtzeitig vorher **einzuplanen**. (A)
- (5) Aufgrund der geplanten Umsetzung in den Wintermonaten sind auf allen natürlichen Böden besondere Schutz- und Minimierungsmaßnahmen zu treffen, um nachhaltige Bodenschadverdichtungen zu vermeiden. Hierzu sind **unabhängig** von Bodenfeuchte und Witterung für Zuwegungen, BE-Flächen und Lagerfläche geeignete Lastverteilungsmaßnahmen (Stahlplatten, koppelbare Lastverteilungsplatten, Baggermatratzen, Holzbohlen etc.) auszuwählen und für die Dauer der Arbeiten einzusetzen. Die hierfür geltenden technischen Normen (DIN 19639:2019, DIN 19731:2023) sind jeweils zu beachten und anzuwenden. (A)
- (6) Lastverteilende Elemente/Schüttungen dürfen nur auf ausreichend abgetrocknetem Boden (**Konsistenz ko3 gem. DIN 19639**) verlegt werden. (A)
- (7) Lastverteilende Element sowie Schüttungen sind vor Kopf durchzuführen. (A)
- (8) Schüttungen für temporäre Baustraßen sind nur auf Trennschichten (mind. 10 cm Sand oder Geotextil GRK 3 oder größer) zulässig. Die Trennschichten sind mit einem Überstand von mind. 100 cm auf jeder Seite auszubringen. (A)
- (9) Die erste Lage der Schüttung bzw. die untersten 25 cm müssen lose geschüttet werden und dürfen nicht verdichten werden. (A)
- (10) Holzhackschnitzel sind als Schüttung zulässig, sofern sie überwiegend aus Laubholz sind und mit einer Mindestmächtigkeit von 0,5 m aufgebracht werden. (A)
- (11) Außerhalb von Wegen, Zuwegungen und BE-, und Lagerflächen dürfen die Bodenflächen nicht mit radbetriebenen Transportfahrzeug befahren werden. (A)
- (12) Eine Stabilisierung des Bodens mit Kalk-/Zementgemischen ist verboten. (A)
- (13) Für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind - soweit möglich - bereits versiegelte Bereiche zu verwenden. (A)
- (14) Lasterteilende Elemente/Schüttungen sollten nur auf ausreichend abgetrocknetem Boden (> 12 cbar, Konsistenz ko3 gem. DIN 19639) verlegt werden. (A)
- (15) Die Befahrungseignung des Bodens ist arbeitstäglich, für den jeweiligen charakteristischen Bodentyp und den in Abhängigkeit der Saugspannung/Konsistenzbereichen erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, durch einen sachkundigen Fachbauleiter oder bodenkundlichen Baubegleiter freizugeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bodenfeuchte in Abhängigkeit des charakteristischen Bodentyps und der jeweils bestimmenden Vernässungsfaktoren (Grundwasserschwankung, Niederschlagsereignisse, Hochwasserereignisse, Temperatur) in den dafür erforderlichen Abständen ermittelt wird. (A)

- (16) Baubedingte schadhafte Bodenverdichtungen sind unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen und in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde zu rekultivieren. (A)

2. Grundwasserschutz für die Niederbringung der Bohrpfähle

- (17) Mit den Bohrarbeiten darf nur ein nach dem DVGW- Arbeitsblatt W 120-1 zertifiziertes Unternehmen beauftragt werden (bereits nachgewiesen). (A)
- (18) Die Bohrungen sind plan- und bedingungsgemäß sowie unter Beachtung der einschlägig anerkannten Regeln der Technik zu erstellen (z.B. DVGW Arbeitsblätter W 120-1 und W 135). (A)
- (19) Als Bohrspülung ist nur reines Wasser zulässig. (A)
- (20) Während der Bohrarbeiten ist die Schichtenfolge aufzunehmen und zu dokumentieren. Es sind Schichtenverzeichnisse zu den Bohrungen zu erstellen. (A)
- (21) Das Grundwasser ist sowohl während des Bauens als auch nach der Fertigstellung des Vorhabens vor jeglicher Verunreinigung zu schützen (Sorgfalt beim Betrieb von Baumaschinen und im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). (A)
- (22) Wassergefährdende Flüssigkeiten und Stoffe (z. B. Dieselöl, Chemikalien usw.) dürfen, vorbehaltlich weitergehender Vorschriften, im Bereich der Bohrungen nicht gehandhabt und gelagert werden. (A)

3. Grundwasserschutz bei den Wasserhaltungen und Bauen im Grundwasser

- (23) Die Grundwasserabsenkung ist entsprechend den genehmigten Plänen und Beschreibungen sowie den einschlägigen technischen Richtlinien und den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik durchzuführen. (A)
- (24) Die Brunnenbauarbeiten sind von einer qualifizierten Fachfirma durchzuführen. Die beauftragten Firmen sind über die Lage im Wasserschutzgebiet und über Ansprechpartner beim Wasserversorger zu informieren. Es ist ein Alarmplan für den Fall eines Unfalls mit wassergefährdenden Stoffen zu erstellen und vorzuhalten. (A)
- (25) Für die Durchführung der Baumaßnahme ist ein fachlich geeigneter Bauleiter zu bestellen und der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, schriftlich zu benennen. (A)

- (26) Beginn und Ende der temporären Grundwasserhaltungen sind der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald mindestens eine Woche zuvor schriftlich anzuzeigen. (A)
- (27) Die geförderten Wassermengen sind über Wasserzähler (Durchflusssummenzähler) für jeden Brunnen getrennt zu erfassen. Die entnommenen Wassermengen (l/s, cbm/Tag) sind in einem Betriebstagebuch schriftlich festzuhalten und nach Beendigung der Grundwasserhaltung dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Wasserbehörde, als tabellarische Aufstellung zu übersenden. (A)
- (28) Die Brunnenrohre/Einbauten sowie die Grundwasserpegel sind nach Abschluss der Maßnahme zu entfernen. Das Bohrloch ist bis 1 m unter Geländeoberkante mit sauberem, humusfreiem Kies und darüber mit einer Abdichtung z. B. aus bindigem Boden oder Dichtungston (Quellton) zu verfüllen. (A)
- (29) Das Grundwasser ist sowohl während des Bauens als auch nach der Fertigstellung des Vorhabens vor jeglicher Verunreinigung zu schützen (Sorgfalt beim Betrieb von Baumaschinen und im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). (A)
- (30) Das Wasser aus der Wasserhaltung ist in schwebstoffarmen Zustand in die Vorfluter einzuleiten. Hierzu sind Absetzbecken vorzusehen. (A)
- (31) Vor bzw. während der Einleitung des geförderten Grundwassers hat sich der Betreiber der Grundwasserabsenkung davon zu überzeugen, dass es durch das eingeleitete Wasser nicht zu Beeinträchtigungen an den jeweiligen Einleitstellen und den darunterliegenden Gewässerabschnitten kommt. (A)

4. Oberflächengewässer

- (32) Das Wasser darf nur in schwebstofffreiem Zustand in die Gewässer (Mühlkanal, Weihergraben und die alte Dreisam), eingeleitet werden. (A)
- (33) Der Beginn der Einleitung ist der Unteren Wasserbehörde mindestens zwei Arbeitstage im Voraus per Mail mitzuteilen. (A)
- (34) Das geförderte Wasser ist vor seiner Einleitung über ausreichend dimensionierte Absetzbecken mit eingebauter Tauchwand zu reinigen. (A)
- (35) Sofern alternative Reinigungsmethoden vorgesehen sind, sind diese im Vorfeld rechtzeitig mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. (A)
- (36) Die Trübung des einzuleitenden Wassers ist arbeitstäglich zu messen. Die Messung ist innerhalb der Absetzmulde mittels Secchi-Scheibe (oder vergleichbarer Gerätschaft) durchzuführen, wobei die gemessene Sichttiefe als Voraussetzung für eine

Einleitung mindestens 0,25 m betragen muss (Zeitraum 01.05. – 30.09.). Für Einleitungen im Zeitraum 01.10. – 30.04. gilt ein Grenzwert von 0,5 m Sichttiefe. (A)

- (37) Eine zusätzliche behördliche Überprüfung wird ebenso vorbehalten wie die kurzfristige Untersagung der Einleitung bei nicht ausreichender Reinigung des Baustellenabwassers. (H)
- (38) Sofern durch das geplante Absetzbecken keine ausreichende Reinigungswirkung erzielt werden kann (0,25 m Sichttiefe), sind eigenverantwortlich weitere Absetzbecken vorzusehen oder (in Absprache mit der unteren Wasserbehörde) anderweitige Reinigungsmaßnahmen zu ergreifen. (A)

Das Verhältnis der Einleitmenge im Vergleich zum mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ) des Vorfluters darf maximal 1:5 betragen. (A)

Von den Baugruben der Maste 254A, 363A, 255A, 230A soll gefördertes Grundwasser in die Alte Dreisam geleitet werden. Das Geländeprofil fällt allerdings nach Norden ab. Die Einleitung in die Alte Dreisam ist nicht ohne technische Unterstützung möglich. (H)

- (39) Grundwasser ist grundsätzlich sauerstoffarm und stellt deshalb für Fische und andere im Wasser lebende Organismen in größeren Mengen eine Gefahr da. Um das Grundwasser mit Sauerstoff anzureichern, sollte das Wasser in hohem Bogen eingeleitet werden. Sofern das nicht möglich ist kann es breitflächig bspw. über die Böschung fließend dem Gewässer zugeleitet werden. (H)
- (40) Wassergefährdende Stoffe, wie z. B. Zementabwässer, Öle, Schmierstoffe und sonstige Chemikalien, dürfen nicht ins Gewässer oder Grundwasser gelangen. Bei entsprechenden Arbeiten sind daher die zur Vermeidung eines Schadstoffeintrages erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dies gilt auch für den zukünftigen regulären Betrieb. Bei Möglichkeit der Freisetzung gewässerschädlicher Stoffe ist die Pumptätigkeit sofort zu beenden. (H)
- (41) Um den Eintrag von Feinmaterial in die Gewässer zu verhindern ist ein Absetzbecken vorzuschalten. Das abgepumpte Wasser darf nur als klares Wasser (absetzbare Stoffe < 0,3 ml/l, abfiltrierbare Stoffe < 50 mg/l) in den Vorfluter eingeleitet werden. (H)

5. Wasserschutzgebiet

- (42) Kraft-, Betriebs- und sonstige wassergefährdende Stoffe, die für die Bauausführung benötigt werden, sind in ausreichend bemessenen, dichten und beständigen Auffangwannen zu lagern.

- (43) Das Betanken von Maschinen und Geräten darf nur auf ausreichend befestigten Flächen erfolgen.
- (44) Für Unfälle mit z.B. Betriebs- oder Kraftstoffen sind ausreichend Bindemittel und mobile Behältnisse auf der Baustelle vorzuhalten.
- (45) Aufgrund der sensiblen Lage im Wasserschutzgebiet Zone IIIA und IIIB sind Baumaschinen, soweit technisch möglich, mit Bio-Hydrauliköl zu betreiben.
- (46) Am Ende des Arbeitstages sind die Baumaschinen auf befestigter Fläche abzustellen.
- (47) Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist sofort das zuständige Landratsamt und der Trinkwasserversorger zu unterrichten.
- (48) Sollten sich Verunreinigungen in den Ober- oder Unterböden z. B. aus den alten Fundamenten ergeben, fällt bei der Umsetzung des Vorhabens dieser Boden als Abfall an. Dieser ist ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- (49) Als Abfall anfallender Boden ist nach den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ vom 14.03.2007 zu deklarieren und zu entsorgen.
- (50) Da die Maßnahme sich in der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebiets der Gemeinde Bahlingen befindet, muss auf die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Rücksicht genommen werden. (H)

6. Landwirtschaft

- (51) Die Bewirtschafter sollen frühzeitig über die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen unterrichtet werden, damit die Planung der Fruchtfolge entsprechend angepasst werden kann, um vertragliche Verpflichtungen einhalten zu können und die betroffenen Flächen rechtzeitig aus den Förderverfahren des Gemeinsamen Antrags (GA) abgemeldet werden können, damit es nicht zu Rückzahlungen und ggf. Sanktionen kommt. Dies gilt insbesondere für Ökoflächen. (H)
- (52) Wenn durch die Baumaßnahmen Teile des Beregnungssystems beschädigt oder verlegt werden müssen, ist die Funktionsfähigkeit des Beregnungsnetzes während der Baumaßnahme und danach sicherzustellen. Mögliche Schäden und Systemumlegungen müssen ersetzt werden. (H)
- (53) In den Bereichen mit sehr arbeitsintensiver landwirtschaftlicher Nutzung (z. B. Erdbeeren, Gemüseanlagen) kann es zu Konfliktsituationen mit dem landwirtschaftlichen

Verkehr kommen. Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Flächen, die ursächlich mit der Ausführung zusammenhängen, müssen soweit wie möglich vermieden und wenn diese nicht vermeidbar sind und eintreten, ausgeglichen werden. U.U. sind auch Beeinträchtigungen der angrenzenden Sonderkulturflächen (z. B. Erdbeeren) durch Staub zu entschädigen. (H)

- (54) Sollten sich im weiteren Planungsverlauf Änderungen bzgl. der naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen ergeben, gelten §15 Abs. 3 BNatSchG (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) und §15 Abs. 6 NatSchG (frühzeitige Einbindung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen). (H)
- (55) Eine auch nur vorübergehende Inanspruchnahme ökologisch zertifizierter Flächen sollte möglichst vermieden werden, da für die ökologische Flächenbewirtschaftung besondere Regelungen und Voraussetzungen gelten. Es kann u.U. zu Sanktionen oder Aberkennung der Fläche kommen. Ebenso sollte die Inanspruchnahme von Flächen für Sonderkulturen wie z. B. Gemüse möglichst vermieden werden. (H)

7. Fischerei

- (56) Der ordnungsgemäße Wasserabfluss muss auch während der Einleitzeit gewährleistet sein, insbesondere darf kein Wasser in Stauhaltungen zurückgehalten und stoßweise abgelassen oder ein vollständiger Abschlag des Gewässers vorgenommen werden. (A)
- (57) Bei der Einleitung von Grundwasser sind die Vorschriften zum Schutze des Gewässers und Grundwassers zu beachten. Wassergefährdende Stoffe, wie z. B. Zementabwässer, Öle, Schmierstoffe und sonstige Chemikalien, dürfen nicht ins Gewässer oder Grundwasser gelangen. Bei entsprechenden Arbeiten sind daher die zur Vermeidung eines Schadstoffeintrages erforderlichen Maßnahmen zu treffen. (A)
- (58) Es ist darauf zu achten, dass die Einleitungsbereiche in den Vorfluter ggf. befestigt werden müssen, um eine Auskolkung und die damit zusammenhängende Erosion der Gewässersohle zu vermeiden. (A)
- (59) Das vorhandene natürliche oder naturnahe Sohlsubstrat muss durch die Einleitung durchgehend erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt werden. (A)
- (60) Sauerstoffarmes oder sauerstofffreies Grundwasser muss vor Einleitung in einen natürlichen Wasserkörper mit Sauerstoff angereichert werden. (A)

- (61) Bei Einleitung von gefördertem Grundwasser in kleine Fließgewässer ist darauf zu achten, die natürliche Abflussmenge des Gewässers nicht auf katastrophale Volumina zu erhöhen. (A)
- (62) Das eingeleitete Grundwasser muss klar und ohne Feinsedimente oder sonstige Trübstoffe sein. (A)
- (63) Das geförderte Grundwasser darf nur chemisch unverändert (pH-Wert!) in den Vorfluter eingeleitet werden. Ggf. ist eine Neutralisationsanlage vor der Einleitung zu betreiben; in diesem Fall muss der pH-Wert des einzuleitenden Grundwassers zwischen 6,5 und 8,5 liegen. (A)
- (64) Der Vorhabenträger haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden und Nachteile, die durch den Bau, Betrieb oder Bestand der Maßnahme entstehen. (H)
- (65) Der Fischereiberechtigte bzw. bei Verpachtung der Fischpächter der betroffenen Gewässerstrecke ist frühzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor Einleitungsbeginn über das Vorhaben zu unterrichten. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Fischschäden sind in gegenseitigem Einvernehmen festzulegen. (A)

IV. Kosten

Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Der entstandene Aufwand ist mit der Gebührenfestsetzung des Planfeststellungsbeschlusses umfasst.

V. Fortgeltung der früheren Entscheidung

Die Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG vom 16.10.2024 gilt fort, soweit er nicht durch diese Ergänzungsentscheidung abgeändert wird. Die Ergänzungsentscheidung bildet mit der genannten Ausgangsentscheidung eine rechtliche Einheit. Maßgeblich ist die ursprüngliche Entscheidung vom 16.10.2024 in der Gestalt, die er durch diese Ergänzungsentscheidung erhalten hat.

Begründung

1.

Beschreibung des Vorhabens

Die TransnetBW GmbH gestaltet die Anbindung der 380-kV-Freileitungen in das neue 380-kV-Umspannwerk Eichstetten. Dazu werden zehn Masten neu errichtet, drei bestehende Masten verstärkt und vier Masten zurück gebaut. Hinzu kommen Seilarbeiten in den betroffenen Spannungsfeldern. Die geplanten neuen Maste sind so angeordnet, dass sie von Norden kommend in drei Zweigen zum Umspannwerksgelände führen. Auf die Masten sollen die bestehenden drei 380-kV-Stromkreise der Anlage 7510 verlegt werden. Es handelt sich um zwei von der TransnetBW GmbH betriebene Stromkreise – sie werden über den westlichen und den mittleren Zweig zu den Portalen des neuen Umspannwerks geführt sowie einen dritten Stromkreis (der Amprion GmbH), der östlich am Umspannwerk vorbeigeführt wird. Die Maste sind so ausgelegt, dass über jeden der drei Zweige ein weiterer 380-kV-Stromkreis aufgenommen werden kann. Dazu werden weitere Genehmigungsverfahren folgen. Im Rahmen der separaten 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden-Eichstetten (Netzentwicklungsplan-Strom Projekt Nr. 49, Bundesbedarfsplan Nr. 21) sollen auf den westlichen und den mittleren Zweig je ein 380-kV-Stromkreis der Anlage 7110 aufgelegt werden. Die Bauphase soll 36 Monaten betragen. Die Arbeiten erfolgen in Abschnitten zwischen je zwei Abspannmasten. Zudem werden Zuwegungen zu den Baustellen (teilweise mit Schotter) und provisorische Stromkreisführungen errichtet. Es kann in der Bauphase zu kurzen Sperren der Nimburger Straße und Wirtschafts- und Radwegen kommen.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 07.10.2024 wurde das Vorhaben zugelassen. Jedoch wurde die Entscheidung über die Erteilung folgender Erlaubnisse und Befreiungen gemäß § 74 Abs. 3 LVwVfG vorbehalten:

- Befreiung von den Verboten im Gewässerrandstreifen gem. § 38 Abs. 4 WHG, § 29 Abs. 2 WG
- Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach § 36 WHG i. V. m. § 28 Abs. 1 WG
- Erlaubnis für das Einbringen von Mastfundamenten in das Grundwasser (§ 49 WHG)
- baubedingtes Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie dessen Einleitung in Gewässer nach § 8 und § 9 WHG, § 14 Abs. 1 Nr. 5 WG
- für das Versickern und Verrieseln von Wasser nach § 9 WHG, § 14 Abs. 1 Nr. 5 WG

Außerdem wurde dem Vorhabenträger auferlegt, geeignete Antragsunterlagen vorzulegen und insbesondere die Einleitpunkte der Bauwasserhaltung festzulegen. Die Erteilung von weiteren Auflagen wurde vorbehalten.

Mit Schreiben vom 18.10.2024 hat der Vorhabenträger, vertreten durch die Fichtner GmbH & Co. KG, nun seine Planung abgeschlossen und beantragt die Erlaubnisse für das Einbringen der Mastfundamente in den Boden nach § 49 WHG sowie für das baubedingte Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser und dessen Einleitung in Gewässer. Es werden für die zehn dauerhaft zu errichtenden Masten Tiefengründungen gebaut. Sie werden bis ins Grundwasser reichen. Der Sanierungsmast 258 wird um eine Fundamentplatte erweitert. Die Arbeiten sollen bis September 2025 abgeschlossen werden, lediglich für Mast 255A sollen die Arbeiten im Jahr 2028 durchgeführt werden. Der Bauablauf sieht vor, dass zunächst in der ersten Bauphase die Bohrpfähle ausgehend von der Geländeoberkante erstellt werden, ohne dass eine Baugrube und eine Grundwasserhaltung erforderlich werden. Austretendes Wasser wird aufgefangen, in Containern gesammelt und entsorgt. Erst in der zweiten Bauphase werden Baugruben ausgehoben, die eine Wasserhaltung erfordern.

2. **Verfahren**

Der Vorhabenträger stellte im November 2024 wasserrechtliche Anträge beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald. Diese umfassten die Wasserhaltungen an elf Mastfundamenten, die gebaut oder zurückgebaut werden sowie für die dazu notwendigen Erdaufschlüsse. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald beteiligte die Fachbereiche Naturschutz, Wasser und Boden (mit den Sachgebieten Grundwasser, Oberflächengewässer und Boden/Altlasten), Landwirtschaft, die Gemeinde Eichstetten und die Untere Wasserbehörde beim Landratsamt Emmendingen. Letzteres ist betroffen, da es die Verordnung für das betroffene Wasserschutzgebiet ‚Bahlingen TB Gewann Löhlinshachen‘ erlassen hat.

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald übersandte seine koordinierte Stellungnahme am 23.12.2024. Der Fachbereich Landwirtschaft hatte sich darin noch nicht geäußert. Zum Bodenschutz teilte das Landratsamt mit, bei der Benutzung von Boden (Befahren, Lagern usw.) sowie beim Abgraben, Auftragen, Umlagern und Zwischenlagern von Bodenmaterial gelte das Vermeidungsgebot zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) einschließlich der Anforderungen an das Auf- und Einbringen und Umlagern von Materialien nach § 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). Es müsse daher sichergestellt werden, dass schädliche Bodenveränderungen (Bodenverdichtungen, Schadstoffeinträge, etc.) vorsorglich vermieden würden. Sofern bei Kontrollen vor Ort festgestellt werde, dass

schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 BBodSchG vorlägen oder Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Sinne von § 6 und 7 BBodSchG nicht getroffen worden seien, behalte sich das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz vor, nach § 4 Abs. 1 bis 3 BBodSchG Maßnahmen zur treffen, um entstandene Störungen oder Schäden zu beseitigen. Die von der Bodenschutzbehörde vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden von der Planfeststellungsbehörde in diese Entscheidung übernommen. Zur **Wasserversorgung** und zum **Grundwasserschutz** teilte das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald mit, die TransnetBW GmbH beabsichtige, auf Gemarkung Eichstetten Fundamente von insgesamt elf Maststandorten neu zu erstellen bzw. zu sanieren. Dabei werde an einem Maststandort ein vorhandenes Plattenfundament saniert (Mast 258), an zwei Maststandorten würden Zwillingsbohrpfähle erstellt (Mast 257A und Mast 230A) und an den übrigen acht Standorten würden Großbohrpfähle erstellt. Abweichend von der Darstellung in den Antragsunterlagen könnten die Bohrpfähle vorab ausgehend von der Geländeoberkante erstellt werden, ohne dass zunächst eine Baugrube und in diesem Zusammenhang eine Grundwasserhaltung erforderlich sei. Dies habe Vorteile, da nach der Erstellung der Bohrpfähle und vor Vollendung des Fundamentbaus der Beton aushärten müsse. Aus diesem Grunde sei es möglich und sinnvoll, zunächst die Bohrpfähle zu erstellen und erst im Nachgang, nach Aushärten des Betons die Grundwasserhaltungen zu installieren und dann die Baugruben um die Bohrpfahlköpfe auszuheben. Der Antragsteller wolle demnach zunächst die insgesamt 45 Bohrpfähle erstellen. Dazu würden an den Standorten Bohrungen mit einem Durchmesser von bis 1,5 m und einer Tiefe von maximal 19,5 m niedergebracht werden. In diese Bohrungen würden Verschalungen eingebracht, Bewehrungskörbe aus Stahl eingebaut und dann der eigentliche Bohrpfahl betoniert. Der Beton verdränge das Wasser aus dem Bohrloch, so dass eine Grundwasserhaltung hierfür nicht erforderlich sei. Eine Ableitung dieses Wassers sei nicht vorgesehen. Der Antragsteller habe mit der Anlage 2 eine Tabelle beigefügt, die die Anzahl der Bohrungen, Tiefen, betroffenen Flurstücken und der Lage im Schutzgebiet enthalte, wobei zunächst irrtümlich als Gemarkung Nimburg angegeben worden sei, anstatt Eichstetten wie es richtig sei. Nach Erstellung der Bohrpfähle würden um deren Abschluss Baugruben mit einer Tiefe von ca. 1,6 m erstellt. Diese hätten im Falle der einfachen Bohrpfähle eine quadratische Form mit 3,3 bis 3,8 m Seitenlänge, in Falle der Zwillingsbohrpfähle entsprechend mehr. Für die Entwässerung der Baugruben seien geschlossene **Grundwasserhaltungen** über Schwerkraftbrunnen vorgesehen. Eine Ausnahme bilde hier lediglich der Maststandort 258, da hier kein Bohrpfahl erstellt, sondern ein vorhandenes Fundament saniert werde. Auf Seite 5 ff. im Erläuterungsbericht seien für alle Maststandorte die Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen aufgelistet. Danach lägen alle Maststandorte im Bereich des hochdurchlässigen Ostrheinschotter. Zum Teil seien schluffige bis tonige Deckschichten mit Mächtigkeiten bis zu mehreren Metern vorhanden. Die Ostrheinschotter würden von weniger durchlässigen Breisgauschottern unterlagert, die aber bei der Erstellung

der Bohrpfähle nicht mehr erreicht würden. Profilzeichnungen für die Standorte befänden sich im Anhang des eingereichten Erläuterungsberichts. Die Grundwasserfließrichtung sei Nord und die Standorte lägen innerhalb des Wasserschutzgebiets 315037 zum Tiefbrunnen der Gemeinde Bahlingen in den Zonen IIIA und IIIB, das in der Zuständigkeit des Landratsamtes Emmendingen liege. Im gesamten Projektgebiet seien die Grundwasserflurabstände klein. Tabelle 1 in den Antragsunterlagen gebe dazu einen Überblick. Aufgrund der hohen Grundwasserstände und der hohen Durchlässigkeiten sollten für alle elf Standorte geschlossene Wasserhaltungen über Brunnen realisiert werden. Die Berechnungen zu den erforderlichen Absenkzielen, Brunnen, Pumpraten, Dauer und daraus resultierende Wassermengen seien in den Antragsunterlagen in den Tabellen 2 bis 4 aufgelistet. Es fielen an den einzelnen Standorten maximale Wassermengen an, die zwischen 65.256 m³ (Standort 256B) und 544.489m³ (Standort 257A, Zwillingsbohrpfahl) lägen. In der Summe sollten an allen elf Standorten maximal 2.105.121 m³ Grundwasser abgepumpt werden. Für alle Standorte seien die Ergebnisse der hydraulischen Berechnungen in Form von kartographischen Darstellungen der Reichweiten der Absenkungen auf flurstückgenauen Karten dargestellt. (Anlagen 2.1 bis 2.6). Die Einleitung des abgepumpten Wassers erfolge dann jeweils über eine Absetzmulde in das nächstgelegene Oberflächengewässer mit ausreichender Kapazität. Die Oberflächengewässer seien in den Tabellen 6 und 7 beschrieben und in den Abbildungen 3 bis 11 fotografisch dokumentiert. Bei Berücksichtigung der genannten Nebenbestimmungen (Anlage 1) könne aus Sicht des Grundwasserschutzes verfahren werden wie beantragt.

Zu Oberflächengewässern, Gewässerökologie, Hochwasserschutz und Starkregen teilte das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald mit, laut Gutachten des Büros für Hydrogeologie E. Funk solle das im Rahmen der Wasserhaltungsmaßnahmen geförderte Grundwasser jeweils über eine Sammelleitung in einen ausreichend groß dimensionierten Sandfangbehälter von ca. 8 bis 10 m³ geleitet werden um eine ausreichende Sand- und Schlammfreiheit zu erreichen. Anschließend solle das Wasser jeweils in ein nahegelegenes Gewässer eingeleitet werden. Die geförderte Wassermenge solle über einen geeigneten Wasserzähler erfasst werden. In der Tabelle 5 der Erläuterung seien die Maststandorte und die dazugehörigen vorgesehenen einzuleitenden Gewässer genannt. Laut Gutachten werde von einer erforderlichen Umsetzungsdauer der Grundwasserabsenkung für die Maststandorte insgesamt ca. 35 Tage für Bohrpfahlgründungen und bis 49 Tage für Plattenfundamente ausgegangen. Die geförderten Grundwassermengen und Leistung seien in den Tabelle 2, 3 und 4 dargestellt. Aus gewässerökologischen Gründen sei eine substanzielle Vorreinigung des einzuleitenden Wassers von Bedeutung, weil Trübstoffe einerseits zu einer Schädigung der Kiemen bei Fischen führen könnten, andererseits könne das Lückensystem der Gewässersohle in Mitleidenschaft gezogen werden. Man könne dem Vorhaben

zustimmen, wenn die beigefügten Empfehlungen unter Punkt 4.6.4 Monitoringmaßnahmen – Empfehlungen und die genannten Nebenbestimmungen Beachtung fänden.

Die Planfeststellungsbehörde übernahm die mitgeteilten Nebenbestimmungen.

Mit Schreiben vom 13.01.2025 teilte die Untere **Landwirtschaftsbehörde** beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald mit, die dauerhaft zu errichtenden Masten sollten mit Betonfundamenten als Flach- oder Tiefengründungen erstellt werden. Der Einsatz von Tiefengründung (Bohr- oder Rammpfahlfundamente) sei als technische Maßnahme zur Reduzierung des Grundwasseranstroms vorgesehen. Aufgrund des Einsatzgebiets sei davon auszugehen, dass die Fundamente bis in das Grundwasser sowie dessen Schwankungsbereich hineinreichten. Die Landwirtschaftsbehörde schlug die in den Tenor übernommenen Hinweise vor.

Das **Landratsamt Emmendingen** teilte dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald mit, die Umsetzung der Leistungseinführung Eichstetten beinhalte den Neubau von zehn Masten und damit das Einbringen von Mastfundamenten in das Grundwasser, die Verstärkung von drei und den Rückbau von vier Freileitungsmasten. (Anlage 7110 und 7510 mit Mast Nr. 258, 257A, 256B, 361A, 256A, 362A, 255B, 363A, 255A, 100A und 230A). Alle baulichen Anlagen befänden sich auf der Gemarkung Eichstetten, nicht wie in der ursprünglichen Anlage 2 des Antrags genannt auf Gemarkung Nimburg, jedoch lägen alle Masten im Wasserschutzgebiet der Gemeinde Bahlingen (Landkreis Emmendingen) Zone IIIA oder IIIB. Daher sei die Gemeinde Bahlingen, als verantwortlicher Wasserversorger, am Verfahren zu beteiligen oder im Verfahren zu hören. Durch die neuen Fundamente seien mehrere wasserrechtliche Tatbestände betroffen, wie Bauen im Grundwasser und bauzeitliche Grundwasserhaltung. Man gehe davon aus, dass die grundsätzliche Zulässigkeit des gewählten Verfahrens für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserhaltung durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in eigener Zuständigkeit geprüft werde. In der eigenen Stellungnahme gehe man daher nur auf die Belange des Wasserschutzgebietes sowie auf die Auswirkungen der Einleitung des im Zuge der Grundwasserhaltung abgeleiteten Grundwassers in oberirdische Gewässer auf Gemarkung Bahlingen ein. Zum **Grundwasserschutz** teile man mit, für die Sanierung der Masten sei geplant, insgesamt mehr als 1 Mio. m³ Grundwasser abzupumpen. Im Erläuterungsbericht sei keine Betrachtung der möglichen alternativen Verfahren, bei welchen eine geringere Menge anfallenden Grundwassers zu erwarten wäre (beispielsweise, Injektionsverfahren), dargestellt. Es sei geplant, das geförderte Wasser in die naheliegenden Gräben und Gewässer einzuleiten. Aufgrund der Menge des anfallenden Wassers, die für fast jeden Standort 100.000 m³ überschreite, erachte man eine Versickerung als die bessere Lösung. Eine Möglichkeit, das anfallende Grundwasser dem Grundwasserkörper zurückzuführen, sei im Erläuterungsbericht nicht betrachtet. In Anbetracht der Gesamtmenge des zu fördernden Grundwassers erachte

man eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** sowie einen **Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie** für die geplante Maßnahme als zwingend erforderlich und empfehle dem zuständigen Landratsamt, diese anzufordern. Das Grundwassereinzugsgebiet des Tiefbrunnens Bahlingen richte sich süd- und südöstlich in einer schmalen Entnahmeparabel aus, die flächenhafte Grundwasserneubildung betrage $5,4 \text{ l} / (\text{s} \times \text{km}^2)$ oder 170 mm/a . Die geplanten Masten befänden sich nicht im direkten Zustrombereich des Tiefbrunnens. Der TB Löhlschachen erschließe gemäß dem hydrogeologischen Gutachten ein Aquifer mit der Mächtigkeit von bis zu 20 m. Mehrere Pumpversuche im Brunnumfeld hätten gezeigt, dass der Aquifer schnell auf alle Änderungen reagiere. Um möglichen schädlichen Auswirkungen vorzubeugen, bitte man, die nun im Tenor im Abschnitt Wasserschutzgebiet ersichtlichen Nebenbestimmungen in die Erlaubnis aufzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde erlässt somit die vorgeschlagenen Auflagen. Es muss allerdings nur dann Bio-Hydrauliköl verwendet werden, wenn dies auch technisch möglich und zugelassen ist.

Zu **oberirdischen Gewässern** teilte das Landratsamt Emmendingen mit, das im Zuge der Grundwasserhaltung geförderte Grundwasser solle jeweils in naheliegende Gewässer geleitet werden. Vor der Einleitung in die Gewässer werde das Grundwasser in einen Sandfangbehälter geleitet, damit ein ausreichendes Absetzen von Sediment und Schlamm gewährleistet werden könne. In der folgenden Tabelle seien die Einleitstellen mit den dazugehörigen Gewässern und Einleitmengen dargestellt:

Mast Nr.	Wassermenge (l/s)	Gewässer	Gewässer -Flurstücknummer
258	45,92	Mühlkanal (Adlermühle)	9228
257A	180,06	Weiherrgraben	9512/5
256B	21,58	Weiherrgraben	9512/4
361A	47,62	Weiherrgraben	9512/4
256A	90,43	Weiherrgraben	9688
362A	25,49	Weiherrgraben	9688
255B	48,87	Weiherrgraben	9688
254A	41,90	Alte Dreisam	12919
363A	47,19	Alte Dreisam	12919

255A	25,80	Alte Dreisam	12919
230A	102,92	Alte Dreisam	12919

Die Abflusskapazität der Gewässer sei anhand der Gerinne- und Gewässergeometrie und dem Rauigkeitsbeiwert ermittelt bzw. abgeschätzt worden. Bei dem Mast 258 (Mühlkanal) und den Masten 254A, 363A, 255A und 230A (Alte Dreisam) sei die hydraulische Kapazität der Gewässer ausreichend, um das anfallende Grundwasser abzuführen. Das Wasser, welches in die Alte Dreisam geleitet werden solle, solle über einen alten Bewässerungsgraben in die Dreisam geführt werden. Laut den Informationen der Behörde nehme das Gefälle in diesem Bewässerungsgraben nach Norden hin ab. Das abgeleitete Wasser fließe demnach nicht in Richtung der Alten Dreisam, sondern nach Norden. Eine Einleitung des anfallenden Grundwassers in die Alte Dreisam sei über den Bewässerungsgraben aufgrund des Gefälles nicht möglich. Das anfallende Grundwasser der Maststandorte 257A, 256B, 361A, 256A, 362A und 255B solle in einen nahegelegenen Entwässerungsgraben (Weihergraben) eingeleitet werden. Anhand der Geometrie und dem Rauigkeitsbeiwert sei eine ausreichende hydraulische Kapazität des Weihergrabens ermittelt worden. Jedoch sei der Weihergraben zum Teil stark verkrutet und die Verdolungen seien mit Schlamm zuge-setzt. Eine ausreichende hydraulische Kapazität sei also nicht gewährleistet. Um die hydraulische Kapazität gewährleisten zu können, müsse der Weihergraben ertüchtigt werden. Als Alternative werde in den Antragsunterlagen vorgeschlagen, das anfallende Wasser an diesen Maststandorten in den Mühlkanal zu leiten. Weitere Informationen über diese Alternative seien in den Unterlagen nicht dargestellt. Das anfallende Grundwasser könne nur in den Weihergraben eingeleitet werden, wenn eine ausreichende hydraulische Kapazität gewährleistet sei. Man bitte um Aufnahme der im Tenor ersichtlichen Hinweise in die Entscheidung. Abschließend weise man ausdrücklich darauf hin, dass die Stellungnahme die Stellungnahme des Landratsamtes Emmendingen vom 03.09.2024 zum Planfeststellungsverfahren für den Teilabschnitt B3 (der 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden-Eichstetten gem. Nr. 21 Bundesbedarfsplangesetz) geäußerten Bedenken nicht entkräfte. Die Planfeststellungsbehörde übernahm die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen.

Die **Gemeinde Bahlingen** stimmte den Maßnahmen am 16.01.2025 zu.

Mit Schreiben vom 20.01.2025 nahm die **Fischereibehörde**, Referat 33 beim Regierungspräsidium Freiburg zur Wasserhaltung Stellung und teilte mit, die Alte Dreisam sei im betroffenen Gewässerabschnitt ein fein- bis grobmaterialreicher, silikatischer Mittelgebirgsfluss des Hyporhithrals und zudem Programmstrecke für die Wiederansiedlung des Atlantischen Lachs (*Salmo salar*). Die Gewässer Mühlkanal und Weihergraben seien in den be-

troffenen Abschnitten kleine Flachlandfließgewässer. Kleine Fließgewässer - auch periodische - hätte eine besondere Bedeutung als Laich- und Jungfischhabitats. Besonders Kleinfische suchten im Frühjahr bei höherer Wasserführung derartige Gewässer auf. Der Bruterfolg sei wegen fehlendem Räuberdruck oft überdurchschnittlich hoch. Bei Gewässerbelastungen oder gar Fischsterben dienten Kleingewässer oft als Refugialbereiche, von denen die Wiederbesiedlung mit Fischen oder Kleintieren des Gewässerbodens (Makrozoobenthon) ausgehe. Gemessen an ihrem Abfluss besäßen sie in der Regel eine überdurchschnittlich hohe gewässerökologische Bedeutung. Aus fischereifachlicher Sicht bestünden Bedenken bezüglich der geplanten einzuleitenden Wasservolumina in den Weihergraben. Die Erhöhung der einzuleitenden Wassermengen führten im Vergleich zum normalen Abflussverhalten im Weihergraben nach Einschätzung der Fachbehörde zu hydraulischem Stress. Durch die Einleitung würden insbesondere Kleinfischarten, juvenile Fische und alle im Gewässer vorkommenden Invertebraten gefährdet. Der Weihergraben sei darüber hinaus besonders wertvoll, da er potenzieller Lebensraum für den Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) sei. Gefördertes Grundwasser sei meist sauerstoffarm bis sauerstofffrei und könne bei Einleitung in kleine, wenig Wasser führende Fließgewässern zu einem erheblichen Abfall des Sauerstoffgehalts führen. Dieser Abfall führe zu einer enormen Belastung aller im Gewässer unterhalb der Einleitstelle vorkommenden aquatischen Organismen und könne den Tod dieser nach sich ziehen. Es werde deshalb empfohlen, das geförderte Grundwasser vor oder bei Einleitung in das Oberflächengewässer mit Sauerstoff anzureichern. Dies könne über vorgeschaltete Düsen oder ein Prallblech geschehen. Auch andere technische Lösungen könnten zu diesem Zweck zum Einsatz kommen, solange diese nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands des Oberflächengewässers und dessen hydraulischen Bedingungen führten. Die Verwendung von Absetzbecken für das gehobene Grundwasser und damit die Abscheidung von etwaigen im Grundwasser enthaltenen Feinsedimenten und Schwebstoffen werde aus fischereifachlicher Sicht begrüßt. Abgesehen von den geplanten einzuleitenden Wasservolumina in den Weihergraben bestünden aus fischereifachlicher Sicht keine Bedenken bezüglich der Einleitung der durch die Baumaßnahmen geförderten Grundwasservolumina in die übrigen im Antrag überplanten Gewässer, bei Berücksichtigung von einigen Hinweisen und Auflage.

Die Planfeststellungsbehörde übernahm die vorgeschlagenen Auflagen und Hinweise, sie sind nun im Tenor im Abschnitt ‚Fischerei‘ ersichtlich.

3.

Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

3.1 Erdaufschlüsse

Wie im Planfeststellungsbeschluss vom 07.10.2024 festgesetzt, wird für die Gründung der Freileitungsmasten eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 49 WHG erforderlich. Hierüber entscheidet nach § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde. Gemäß § 49 Abs. 1 S. 1 WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist gem. § 49 Abs.1 S. 2 WHG abweichend von § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG anstelle der Anzeige eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen von Bohrpfählen in das Grundwasser und für den Bau der Mastfundamente wird mit diesem Ergänzungsbeschluss erteilt.

Der Bauablauf sieht vor, dass zunächst in der ersten von zwei Bauphasen die Bohrpfähle ausgehend von der Geländeoberkante erstellt werden, ohne dass eine Baugrube und in diesem Zusammenhang eine Grundwasserhaltung erforderlich werden. Austretendes Grundwasser wird aufgefangen, in Container geleitet und entsorgt. Die Beteiligung der Fachbehörden hat nicht ergeben, dass durch die Erdaufschlüsse zur Niederbringung der Bohrpfähle mit einem Durchmesser von bis zu 1,5 m und einer Tiefe von bis zu 19,5 m, der Einbringung der Verschalungen und Bewehrungskörben sowie des Betons nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit zu erwarten sind. Gemäß dem Erläuterungsbericht wird der Einsatz von Tiefengründungen (Bohr- oder Rammpfahlfundamente) zur Reduzierung des Grundwasseranstroms führen (im Vergleich zu Fundamentplatten) und wird wenig an den Bewegungen des Grundwassers ändern. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Mastfundamente aufgrund ihrer geringen Ausdehnung vom Grundwasser umflossen werden und keine Hindernisse für den Grundwasserstrom darstellen. Der Einsatz der Baustoffe entspricht den gesetzlichen Vorgaben, so dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit durch die Fundamente nicht zu erwarten ist. Das vom Beton verdrängte Grundwasser muss nicht abgeleitet werden und es ist plausibel, dass die geringen Mengen von austretendem Grundwasser aufgefangen und entsorgt werden können.

3.2 Wasserhaltung

Nach §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG ist das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser eine erlaubnispflichtige Benutzung eines Gewässers. Diese Erlaubnisse werden erteilt. Laut Erläuterungsbericht werden die zu errichtenden Masten mit Betonfundamenten als Tiefengründungen mittels Großbohrpfählen erstellt. Der bestehende Mast 258 mit einem Pfahlfundament wird saniert durch die Ertüchtigung der bestehenden Bohrspahlköpfe sowie die Herstellung eines **Plattenfundaments** (S. 13 Erläuterungsbericht zum Antrag). Bei der Erstellung der Baugrube wird jeweils eine Wasserhaltung notwendig.

Grundwasserschutz

Die beiden beteiligten Unteren Wasserbehörden haben die vorgelegten Unterlagen im Hinblick auf den Schutz des Grundwassers berücksichtigt. Dazu haben sie die im Erläuterungsbericht aufgeführten Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen ausgewertet und die maximal zu fördernden Wassermengen beurteilt.

Die Untere Wasserbehörde beim Landratsamt Emmendingen verwies zum Grundwasserschutz auf die Menge des anfallenden Wassers, die für fast jeden Standort 100.000 m³ überschreite und regte eine Versickerung an. Die Planfeststellungsbehörde hält jedoch eine Versickerung der großen Wassermengen nicht für vorzugswürdig. Die Böden sind bei der aktuellen Witterung kaum aufnahmefähig. Beim Versuch einer Versickerung des gefördertem Wassers würden die bereits stark durchnässten Äcker bzw. Baustellen weiter belastet oder überschwemmt werden. Die vom Vorhabenträger gewählte Ableitung des Grundwassers in örtliche Fließgewässer ist die bessere, weil insgesamt verträglichere Lösung.

Die Untere Wasserbehörde beim Landratsamt Emmendingen regte weiter an, wegen der Gesamtmenge des zu fördernden Grundwassers erachte man eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie einen Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie für die geplante Maßnahme als zwingend erforderlich und empfehle, diese anzufordern. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet, dass für das Projekt keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Erdaufschlüsse und Wasserhaltungshaltungsmaßnahmen zum Bau der Mastfundamente sind Bestandteil des planfeststellungspflichtigen Vorhabens des Umbaus der Leitungseinführung am Umspannwerk Eichstetten. Bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 07.10.2024 wurde am 19.11.2019 festgestellt, dass für das Vorhaben aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG und Nummer 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG (Leitungsanlagen mit einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 220 kV oder mehr keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Entscheidung hat weiterhin Bestand. Der geforderte Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie war Bestandteil der Planunterlagen und wurde bereits im Planfeststellungsverfahren geprüft. Erhebliche Verschlechterungen für die

Wasserqualität sind nach dem Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens nicht zu erwarten. Auch an dieser Beurteilung ändert sich nichts.

Die Hinweise der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Emmendingen zum Verfahren 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden-Eichstetten, Teilabschnitt B3 werden von der Planfeststellungsbehörde in jenem Verfahren berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde erlässt die vom Landratsamt Emmendingen vorgeschlagenen Auflagen zum Grundwasserschutz bzw. zur Absicherung des Wasserschutzgebiets. Es muss allerdings nur dann Bio-Hydrauliköl verwendet werden, wenn dies auch technisch möglich und zugelassen ist.

Die Untere Wasserbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald teilte ebenfalls Auflagen mit, die in den Tenor dieser Entscheidung übernommen wurden.

Die Planfeststellungsbehörde hält den Grundwasserschutz für angemessen berücksichtigt.

Oberflächengewässer und Gewässerökologie

Das Ausmaß und die Art der Wasserhaltung wurden von den Unteren Wasserbehörden beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald und Landratsamt Emmendingen auch mit Blick auf den Schutz der Einleitungsgewässer beurteilt. Dazu haben sie die im Erläuterungsbericht aufgeführten Abschätzungen der maximal zu fördernden Wassermengen berücksichtigt. Es standen Karten mit der Reichweite der Auswirkungen der geplanten Grundwasserabsenkungen zur Verfügung. Wegen der Beschaffenheit des Bodens und der Gestaltung der Wasserhaltung wird auf den Erläuterungsbericht des Büros E. Funk für Hydrogeologie vom 26.09.2024 verwiesen. Zur Einschätzung der Auswirkungen der Ableitung des geförderten Grundwassers auf Oberflächengewässer und die Gewässerökologie standen den Unteren Wasserbehörden die Abschätzungen der Wassermengen und die Festlegung der als Abfluss genutzten Oberflächengewässer bzw. die Einleitepunkte zur Verfügung. Einzelheiten sind der Tabelle 5 des Erläuterungsberichts auf S. 21 zu entnehmen. Die Fachbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hob die Bedeutung einer Vorreinigung des einzuleitenden Wassers hervor, um Fische und die Gewässersohle zu schützen. Unter Aufnahme der im Tenor ersichtlichen Schutzauflagen hatte die Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald keine Bedenken. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem an.

Die Untere Wasserbehörde beim Landratsamt Emmendingen gab den Hinweis, dass eine Einleitung des anfallenden Grundwassers in die Alte Dreisam über den Bewässerungsgraben aufgrund des Gefälles nicht möglich sei. Die Planfeststellungsbehörde nimmt daher den Hinweis auf. Das Gefälle wird ggf. durch Pumpen und Druckerhöhungsbehälter überwunden werden können. Damit ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde der Schutz der Oberflächengewässer sichergestellt.

Fischerei

Die Wasserhaltung ist auch mit den Belangen der Fischerei vereinbar. Die Fischereibehörde hat Bedenken wegen der Quantität des in den Weihergraben eingeleiteten Grundwassers geäußert. Zudem hatte die Behörde Bedenken, dass das eingeleitete Wasser zu arm an Sauerstoff sein könnte. Daher forderte die Fischereibehörde Maßnahmen zur Erhöhung des Sauerstoffgehalts des eingeleiteten Wassers. Der Vorhabenträger kann und wird durch verschiedene Maßnahmen (z. B. Prallbleche) sicherstellen, dass der Sauerstoffgehalt im Weihergraben nicht auf ein kritisches Maß sinkt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht somit keine erhebliche Gefahr für die aquatische Fauna.

Landwirtschaft

Die Anhörung der Landwirtschaftsbehörde hat keine Anhaltspunkte dafür erbracht, dass die örtliche Landwirtschaft durch die Wasserhaltung über das im Planfeststellungsverfahren ohnehin berücksichtigte Maß belastet oder gestört wird. Unter Aufnahme bzw. Wiederholung von Schutzauflagen war die Untere Landwirtschaftsbehörde mit der Wasserhaltung einverstanden. Diese Einschätzung macht sich die Planfeststellungsbehörde zu eigen.

Ergebnis

Unter Beachtung der mitgeteilten und weitestgehend übernommenen Auflagen und Hinweise hatten die Fachbehörden keine Bedenken gegen die Erdaufschlüsse und die Wasserhaltung, so dass die notwendigen Erlaubnisse erteilt werden. Die Unteren Wasserbehörden waren mit der Niederbringung der Bohrpfähle und den geförderten Wassermengen einverstanden. Im Verfahren konnte geklärt werden, dass für die Erdaufschlüsse keine Versickerung von Grundwasser notwendig ist und es folglich keiner Erlaubnis bedarf. Es fallen nur kleine Mengen an Grundwasser an, die abtransportiert werden. Die wesentlich größeren Mengen der Bauwasserhaltung werden über Vorfluter in die benannten lokalen Gewässer geleitet. Dies ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die beste Lösung, wenn nicht bei den im Januar 2025 vollständig durchnässten Böden der einzig gangbare Weg.

Der grundsätzliche Bedarf am Umbau der Leitungseinführung am Umspannwerk Eichstetten wurde im Planfeststellungsbeschluss vom 07.10.2024 festgestellt. Die nun konkretisierten Pläne zur Wasserhaltung stellen die Gesamtabwägung des Planfeststellungsbeschlusses nicht in Frage. Bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses war bereits absehbar,

dass auch die Tiefengründungen der Maste eine Bauwasserhaltung notwendig machen würden. Auch die hohen Grundwasserstände in der Rheinebene waren bekannt. Die mit dieser Entscheidung erlaubten Maßnahmen werden auf durch die Niederschläge der vergangenen Monate stark durchnässten Böden und ev. bei besonders hohen Grundwasserständen durchgeführt. Allerdings kann auch dieser Umstand nichts an der Bewertung des Vorhabens im Planfeststellungsbeschluss ändern. Weder kommen nun andere Maststandorte oder andere Zuwegungen in Betracht noch wäre eine Verschiebung des Baus in den Sommer angemessen. Die Planfeststellungsbehörde gibt einer schnellen Umsetzung des Vorhabens weiterhin die höchste Priorität.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes hat die Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim gestellt und begründet werden.

Hannes Jatkowski